

W WELS Büro des Bürgermeisters

Eingel.
am 17. Okt. 2025

Tgb.Nr. 49111 1102

Dringlichkeitsantrag nach § 7 GÖGR für die GR-Sitzung am 20. Oktober 2025

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs. 1 GÖGR
2. Diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.
3. Der zuständige Referent wird beauftragt, mit konkreten Planungen für den Neubau der Volksschule West so rasch als möglich zu beginnen; dies mit dem Ziel, dass der Neubau der Volksschule in Wels-West noch so rechtzeitig erfolgt, dass eine temporäre Übersiedlung von Schulklassen der VS 10 und VS 11 während der dort im Schuljahr 2028/2029 zu erfolgenden Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen möglich ist.

Begründung

Am 6. Oktober 2025 wurde ein Schulsanierungskonzept für die nächsten 6 Jahre vorgestellt. In den Jahren 2028/2029 ist eine umfassende Sanierung der VS 10 und VS 11 mit Tausch der Fenster sowie Erneuerung der Fassade, der Heizungsanlage, der Turnhalle (Innenbereich und Sanitäranlagen) sowie des Daches geplant. Zudem ist eine Erweiterung der Schulgebäude durch Schaffung von dringend benötigten GTS-Plätzen angedacht. Da diese Sanierung und Erweiterung aufgrund ihres Umfanges voraussichtlich nicht ausschließlich in den Schulferien erfolgen können wird, wird es zwangsläufig zu massiven Einschränkungen des Schulbetriebes und zu Belastungen für Kinder und Lehrpersonal kommen. Aufgrund der schon jetzt bestehenden Überbelegung wird man während der Umbauarbeiten wahrscheinlich vorübergehend auf „Container-Klassen“ ausweichen müssen, was neben erhöhten Kosten für die Stadt Wels auch zusätzliche Unannehmlichkeiten für Schüler und Lehrer zur Folge haben wird.

Aus diesem Grund soll der Bau der neuen Volksschule im Westen so rasch als möglich erfolgen. Die neu errichtete Schule soll während der Sanierung der VS 10 und VS 11 zunächst als adäquates Ausweichquartier zur Verfügung stehen, bevor sie ihren regulären Betrieb spätestens in dem (zuletzt im Masterplan Schule) anvisierten Schuljahr 2028/2029 aufnimmt. Durch dieses Ausweichen können die VS 10 und VS 11 rascher und kostengünstiger saniert werden und entstehen für Schüler und Lehrer insgesamt weniger Beeinträchtigungen des Schulbetriebs.

Begründung der Dringlichkeit:

Ein früherer Planungsstart bzw. Baubeginn hat unmittelbare Auswirkungen auf das Doppelbudget 2026/2027 und somit ist aufgrund der Fristen bei der Budgeterstellung ohne Nachteil für die Sache die Einbringung eines Dringlichkeitsantrags erforderlich.

Zuständigkeit und Beschlussfassungserfordernisse:

Die Zuständigkeit des Gemeinderats ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Z 12 StW. Es genügen die einfachen Beschlussfassungserfordernisse nach § 28 Abs. 1 und 1. GÖGR.

M. Benedikt
(OBSTENDORFER)

[Signature]
(WIESINGER)

Beschluss des Gemeinderates

vom 20.10.25

Antrag

einstimmig - ~~mit Stimmenmehrheit~~
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:



Go-Antrag auf
Zuweisung in den
Zust. Ausschuss